

84. 1. Zur Haftung des Reichs bei Niederlegung von Zollgut auf einer öffentlichen Niederlage.

2. Die Beweislast bei Ansprüchen wegen Verlustes von niedergelegtem Zollgut.

3. Kann ein Speditur solche Ansprüche als Niederleger für Rechnung seines Auftraggebers geltend machen? Kann bei ausländischen Auftraggebern § 7 des Reichsbeamtenhaftungs-Gesetzes solchen Ansprüchen entgegengehalten werden?

Bereinszollgesetz § 102. HGB. § 407. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 § 7.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1927 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. G. & S. (Kl.). I 171/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die in Berlin ein Speditiionsgeschäft betreibt, erhielt im Jahre 1922 von einer englischen Firma 44 Ballen mit Haarnetzen zugesandt, die sie an eine Berliner Firma abliefern sollte. Letztere verweigerte die Annahme. Die Ballen wurden darauf am 11. November 1922 für die Klägerin von der Zollverwaltung in der Zollpachhofniederlage gegen die tarifmäßige Gebühr in Aufbewahrung genommen. Als die Klägerin am 17. Juli 1923 die Herausgabe forderte, fehlten 12 Ballen; Ermittlungen nach ihnen blieben erfolglos. Die Klägerin fordert Ersatz des Wertes.

Während das Landgericht die Klage abwies, entsprach ihr das Berufungsgericht. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

## Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Beklagten für haftpflichtig erklärt. Es hat unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 84 S. 338 und Bd. 112 S. 38 angenommen, durch die Einlagerung der Pakete auf dem Packhof sei zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis entstanden, das öffentlichrechtliche und schuldrechtliche Bestandteile in sich vereinige, das unbeschadet seines öffentlichrechtlichen Charakters als „Quasikontrakt“ zu bezeichnen sei und einen Anspruch der Klägerin auf Herausgabe der Güter begründet habe. Das angefochtene Urteil geht weiter davon aus, daß der Beklagte für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen des § 278 BGB. einzustehen habe, daß aber seine Haftung für Verlust von niedergelegten Gütern gegenüber den bürgerlich- und handelsrechtlichen Vorschriften in dem Umfang begrenzt sei, wie er sich ergebe aus § 102 des Vereinszollgesetzes (VZG.) in Verbindung mit §§ 16, 17 der Niederlage-Ordnung vom 5. Juli 1888 und § 7 der Zollhof-Ordnung vom 25. Juli 1923. Das Berufungsurteil gelangt dann zu dem Ergebnis, daß die Klägerin den ihr danach zur Begründung der Haftung des Beklagten obliegenden Nachweis für Vernachlässigung des sicheren Verschlusses der Waren ausreichend geführt habe.

Die Revision vertritt den Standpunkt, es handle sich bei Ausübung der Niederlageberechtigung gemäß §§ 97 bis 106 VZG. um eine vom Staat in Ausübung der Zollhoheit dem Handelsverkehr eingeräumte Vergünstigung und daher überhaupt nicht um ein Vertragsverhältnis oder ein vertragsähnliches Verhältnis des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, sondern um ein einseitig vom Staat geordnetes öffentlichrechtliches Gewaltverhältnis. Sie entnimmt hieraus, daß der Staat für die in § 102 VZG. erschöpfend aufgezählten Amtspflichten seiner Beamten nur auf Grund von Art. 131 WRVf. einzustehen habe. Daraus folgert sie, es handle sich nicht um Verletzung von Vertragspflichten und die Klägerin sei nicht zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs der Eigentümerin befugt; der Eigentümerin sei außerdem als Angehöriger eines ausländischen Staates nach § 7 des Reichsbeamtenhaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 mangels gehörig bekanntgemachter Verbürgung der Gegenseitigkeit ein Ersatzanspruch überhaupt nicht erwachsen.

... Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts hat den Satz entwickelt, daß, wenn eine Behörde in Verfolgung staatlicher Belange Sachen einer Privatperson in Verwahrung nimmt, lediglich ein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis entsteht, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung zur Obhut über die in Verwahrung genommenen Sachen und zu ihrer Rückgabe in unverändertem Zustande erwächst, soweit dem nicht öffentliche Belange entgegenstehen. In entsprechender Anwendung dieses Satzes ist angenommen worden, daß für den Staat durch die in Ausübung der Zollhoheit erfolgende Inbesitznahme von Zollgut Pflichten gleicher Art entstehen, auf die, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, den Grundsätzen des bürgerlichrechtlichen Verwahrungsvertrags entsprechende öffentlichrechtliche Rechtsgrundsätze anzuwenden sind (RGZ. Bd. 84 S. 338; RGUrt. vom 23. Dezember 1919 VII 425/19 und vom 30. Januar 1920 VII 426/19; WarnRspr. 1921 Nr. 1; RGUrt. vom 15. Dezember 1925 III 20/25). Die in früheren Entscheidungen vertretene Anschauung (der anscheinend auch das Berufungsgericht zuneigt), wonach bei einem solchen Rechtsverhältnis neben den öffentlichrechtlichen Beziehungen bürgerlichrechtliche herlaufen (vgl. RGZ. Bd. 48 S. 256, Bd. 51 S. 219, Bd. 67 S. 340; WarnRspr. 1908 Nr. 305), ist noch von der älteren Rechtsauffassung beherrscht, die in größerem Maße, als es den jetzigen Anschauungen entspricht, Rechtsgebiete dem bürgerlichen Recht zuwies (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 310, Bd. 93 S. 201). Die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung in RGZ. Bd. 112 S. 38 verweist nur auf die Verwahrungs- und Obhutspflicht der Zollbehörde, ohne zu ihr grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Vorliegendenfalls handelt es sich um die Rechtsbeziehungen, welche durch die Niederlegung von Zollgut auf einer öffentlichen Niederlage gemäß §§ 97 bis 106 WZG. zwischen dem Niederleger und der Zollverwaltung entstehen. Im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen es in der Regel an besonderen Vorschriften über die Haftung des Staates für die in Verwahrung genommenen Sachen fehlt, trifft hier § 102 WZG. Bestimmungen über diesen Punkt. Die Haftung des Beklagten bestimmt sich daher in erster Reihe nach dieser Rechtsnorm. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, zu ihrer Ergänzung die oben dargelegten Rechtsgrundsätze heranzuziehen,

wie sie für ähnlich liegende Rechtsverhältnisse entwickelt worden sind, soweit sie nicht zu den besonderen Vorschriften des Vereinszollgesetzes in Widerspruch stehen. Insbesondere zeigen die Rechtsbeziehungen der Parteien, wie sie durch die Vorschriften der §§ 97 bis 106 WZG. geregelt sind, so viel Übereinstimmung mit den bei einem Verwahrungsvertrag sich ergebenden Rechten und Pflichten, daß es als das Gegebene erscheint, auch hier die beim Verwahrungsvertrag maßgebenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Dem steht nicht entgegen, daß es sich, wie der Revision zuzugeben ist, bei der Niederlegung von zollpflichtigen Gütern auf einer öffentlichen Zollniederlage um ein einseitig durch die Staatsgewalt geordnetes Gewaltverhältnis handelt, das sich aus der Gestellungspflichtigkeit des Zollguts ergibt (vgl. Stenglein, Erläuterung der strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs Bd. 2, Vorbemerkungen vor § 97 WZG.). Auch bei den vorher erwähnten Rechtsverhältnissen, bei denen sich entsprechende Grundsätze bereits gebildet haben, bestehen zwischen den Beteiligten lediglich Rechtsbeziehungen öffentlichrechtlicher Art. Dem öffentlichen Interesse wird dadurch ausreichend Genüge getan, daß ihm bei einem Widerstreit mit den in Frage stehenden Rechtsgrundsätzen der Vorrang gebührt.

Das Berufungsgericht hat die Bestimmungen der Niederlageordnung vom 5. Juli 1888 (Troje-Düsse, Die Ordnungen, Bd. 3 S. 92) und der Zollhof-Ordnung als Ergänzung des § 102 WZG. herangezogen. Gegen die Heranziehung der ersteren ist nichts einzuwenden (§ 106 WZG.). Es kommt jedoch im wesentlichen nur die Bestimmung des § 16 in Frage, welche die bereits in § 102 ausgesprochene Sicherungsverpflichtung der Niederlageverwaltung nur wiederholt. (Es wird dargetan, daß die Zollhof-Ordnung von 1923 hier nicht maßgebend ist.) In Frage kommt vielmehr die am 2. Dezember 1911 von der Oberzolldirektion bekannt gegebene Zollhof-Ordnung (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Potsdam und die Stadt Berlin 1911 S. 1087). Es handelt sich bei ihr um die Ordnung einer öffentlichen Anstalt, und dieser hat sich der Kläger durch die Benutzung der Anstaltseinrichtungen unterworfen. Wirksamkeit gegenüber dem Benutzer ist ihr jedoch nur insoweit beizulegen, als sie seine Rechtslage gegenüber bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht verschlechtert (RGZ. Bd. 68 S. 358). Es wird somit in erster Reihe zu prüfen sein, ob der Beklagte für den Verlust der Güter nach den

Bestimmungen des § 102 BZG. und den zu seiner Ergänzung heranzuziehenden Vorschriften und Rechtsgrundsätzen zu haften hat.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß § 102 BZG. nicht nur die Haftung für Beschädigung von niedergelegten Gütern, sondern auch die für ihren Verlust habe regeln wollen, ist beizutreten. Wollte man übrigens annehmen, daß die Haftung für Verlust in § 102 BZG. nicht hinreichend zum Ausdruck gelangt sei, so würde die Obhut- und Rückgabepflicht auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entnehmen sein, da die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes eine solche Haftung keinesfalls ausschließen.

Der Beklagte hat somit für den Verlust von niedergelegten Gütern in den Grenzen des § 102 BZG. einzustehen. In Betracht kommt hier offenbar nur die Bestimmung, wonach die Zollverwaltung für sicheren Verschuß der Niederlageräume sowie Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den dort beschäftigten Personen einzustehen hat. Ergänzend ist aus § 278 BZW. als allgemeinem Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß die Zollverwaltung auch ein Versehen der Personen zu vertreten hat, die sie mit der Ausübung der ihr obliegenden Fürsorge betraut hat. Es bedarf daher insoweit nicht einer Heranziehung des Artikels 131 RWerf., um eine Haftung des Beklagten für die für ihn tätig werdenden Personen zu begründen.

Die Zollverwaltung beruft sich darauf, daß die unstreitig bestehende Unmöglichkeit, ihrer Auslieferungspflicht im vollen Umfang nachzukommen, nicht auf einem von ihr nach § 102 BZG. zu vertretenden Umstand beruhe. Es kann keinem Bedenken unterliegen, auf die Rechtsbeziehungen der Parteien auch den in § 282 BZW. niedergelegten Rechtsgedanken anzuwenden und dem Beklagten die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß diese Unmöglichkeit nicht auf einem von ihm nach § 102 BZG. zu vertretenden Umstand beruhe. Aus der Fassung des § 102 BZG. ist nichts zu entnehmen, was die Anwendung dieses Grundsatzes ausschließe. Allerdings legt § 36 der Zollhof-Ordnung, welcher im übrigen der Sache nach nur die in § 102 BZG. niedergelegte Haftungsregelung wiederholt, ausdrücklich dem Erfassfordernden die Beweislast für ein Verschulden des Beklagten auf. Soweit aber danach die Rechtslage im Widerspruch mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen zuungunsten des Benutzers geändert wird, ist ihm, wie ausgeführt, die Wirksamkeit

zu versagen. Aus der Art der durch die Niederlegung geschaffenen Rechtsbeziehungen läßt sich ebenfalls nichts entnehmen, was der Anwendung jenes für bürgerlichrechtliche Vertragsverhältnisse stets anerkannten Satzes auf dieses Rechtsverhältnis entgegenstünde, das in vielen Beziehungen einem Verwahrungsvertrag ähnelt. Bereits in der Entscheidung vom 30. Januar 1920 VII 426/19, wo es sich ebenfalls um eine zollamtliche Verwahrung handelte, hat das Reichsgericht die Beweislast ebenso verteilt. Die Anforderungen an die Beweispflicht des Beklagten dürfen allerdings nicht überspannt werden. Genügen wird der Nachweis der Wahrscheinlichkeit, daß das Gut ohne Verletzung der Sorgfaltspflicht abhanden gekommen sei (RGZ. Bd. 74 S. 344), wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Beklagte hat es jedoch an einer ausreichenden Darlegung in dieser Hinsicht fehlen lassen. Irigendwelche Anhaltspunkte dafür, wie der Verlust tatsächlich eingetreten ist, hat er nicht gegeben. Bei dem, was er als Erklärung für das Abhandenkommen der Güter angeführt hat, handelt es sich um reine Vermutungen. Die Ursachen des Verlusts sind also unaufgeklärt geblieben. Das geht nach dem Rechtsgedanken des § 282 BGB. zu Lasten des Beklagten.

Über auch wenn man mit dem Berufungsgericht die Beweispflicht der Klägerin für ein Verschulden des Beklagten nach § 102 BGB. annimmt, ist das Ergebnis des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat ermogt: Es könne bei dem Umfang der Ballen der Regel nach nicht angenommen werden, daß 12 Ballen aus der Niederlage verschwänden, ohne daß eine Verletzung der dem Beklagten obliegenden Sorgfalt in Frage komme, möge es nun an der gehörigen Ordnung gefehlt haben oder sei es, daß man die Ausgänge nicht ordnungsmäßig bewacht habe oder daß sonst die Verpflichtung sicheren Verschlusses verletzt worden sei. (Wird näher ausgeführt.) Diese Darlegungen enthalten keinen Rechtsirrtum. Aus den §§ 16 bis 40 der Niederlage-Ordnung ergibt sich, daß jede Behandlung der niedergelegten Güter sowie ihre Verabfolgung aus der Niederlage nur unter Aufsicht und Mitwirkung der Zollbehörde erfolgen darf. Es liegt insoweit nicht nur eine Berechtigung vor, sondern auch eine Verpflichtung der Niederlageverwaltung, die von der Pflicht sicheren Verschlusses nach § 102 BGB. mit umfaßt wird. Bei dieser Sachlage widerspricht es nicht

der allgemeinen Erfahrung, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge beim Abhandelnommen der Ballen eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht des Beklagten mitgewirkt habe. Wenn es dann den der Klägerin obliegenden Verschuldensbeweis zunächst als geführt erachtet, setzt es sich nicht in Widerspruch zu geltenden Rechtsgrundsätzen. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß das angefochtene Urteil erhebliche Behauptungen übergangen habe. (Wird ausgeführt.)

Somit hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß den Beklagten die Haftung für den eingetretenen Verlust nach § 102 BZG. treffe. Die Zollbehörde tritt in Rechtsbeziehungen zu dem Niederleger, wie sich aus dem Vereinszollgesetz und der Niederlage-Ordnung in ihrem Zusammenhalt ergibt. Dem Niederleger wird der Niederlagechein zugestellt, dessen rechtmäßiger Besitz zur Rückforderung des Gutes berechtigt (§ 12 der Niederlage-Ordnung). Als Niederleger sieht die Zollbehörde denjenigen an, den sie für befugt erachtet zur Verfügung über die niedergelegten Waren (§ 1 der Niederlage-Ordnung). Auch im übrigen werden in den Bestimmungen Eigentümer und „Disponent“ nebeneinander genannt (vgl. §§ 101, 104 BZG.; §§ 21, 40 der Niederlage-Ordnung). Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Niederleger, mag er auch nicht Eigentümer des beschädigten oder verloren gegangenen Gutes sein, zur Geltendmachung der Ersatzforderung nach § 102 BZG. berechtigt ist. Der Schaden, den die Klägerin geltend macht, ist allerdings der Schaden eines Dritten, nämlich der englischen Firma, für welche die Klägerin als Spediteur tätig geworden ist. Ihre Befugnis zur Geltendmachung dieses Schadens folgt jedoch aus entsprechender Anwendung des anerkannten Rechtsgrundsatzes, daß der Spediteur berechtigt ist, das Interesse seines Auftraggebers im Klagewege zu verfolgen, wenn er den Vertrag, aus dem sich ein Schaden des Auftraggebers ergibt, für dessen Rechnung eingegangen ist (RGZ. Bd. 58 S. 42, Bd. 62 S. 332, Bd. 90 S. 246). Vorliegendenfalls hat die klagende Spediteurfirma das Gut, dessen Annahme der Empfänger verweigert hatte, für Rechnung und im Interesse der englischen Eigentümerin und Absenderin niedergelegt. Die Klägerin ist daher für Rechnung und im Interesse der Eigentümerin durch Niederlage des

Zollgut in Rechtsbeziehungen zur Zollbehörde getreten. Wenn es sich hierbei auch nicht um einen Vertrag im eigentlichen Sinne handelt, so entspricht doch die Sach- und Rechtslage völlig derjenigen, die sich bei Eingehung eines Vertrags im Interesse und für Rechnung der Absenderin ergeben hätte. Es kann daher kein Bedenken bestehen, auch der Klägerin die Befugnis einzuräumen, die Belange ihres Auftraggebers zu verfolgen. Allerdings könnte gegen diesen Anspruch eingewendet werden, daß die Auftraggeberin der Klägerin die Ablieferung des Erstrittenen nicht verlange und die Klägerin daher ungerechtfertigt bereichert werden würde. Eine solche Behauptung ist aber vom Beklagten nicht aufgestellt worden. Der Angriff der Revision, der sich gegen die Befugnis der Klägerin zur Verfolgung des Klagenspruchs richtet, ist daher unbegründet.

Dem Schadenersatzanspruch kann auch nicht § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 entgegengesetzt werden, der neben Art. 131 RVerf. aufrechterhalten geblieben ist (RGZ. Bd. 111 S. 379). Die Haftung des Beklagten für den eingetretenen Verlust ergibt sich im vorliegenden Falle bereits aus § 102 BGB. Die Heranziehung des Art. 131 RVerf. zur Begründung des Klagenspruchs erübrigt sich daher. Damit scheidet auch die Anwendung von § 7 des Reichsbeamtenhaftungs-Gesetzes aus. . . .